

Vollzeitschulpflicht

Die Schulpflicht in der Primarstufe und Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre. Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Jahren erreicht hat.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase (1. und 2. Klasse) in drei Jahren durchlaufen, so wird das zusätzliche dritte Jahr nicht auf die Schulpflicht angerechnet. Wird eine Schülerin oder ein Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für ein Jahr zurückgestellt und besucht in dieser Zeit die Vorschule, so wird die Zeit der Zurückstellung in der Regel nicht auf die Schulpflicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen gemäß § 35 Abs. 3 SchulG auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule, im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule.